

AG_STRAFGERICHT SBK.2022.152 vom 20. Juli 2022

Ag Strafgericht, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.152

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.152 du 20 juillet 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.152 del 20 luglio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg vom 14. April 2022 wird in teilweiser Gutheissung der Be- schwerde aufgehoben und die Strafsache zum formell korrekten Abschluss im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufen- burg zurückgewiesen.

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer anderes oder mehr beantragt, wird die Be- schwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse ge- nommen.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bestritt mit Beschwerde gegen die Nichtanhandnah- meverfügung die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Rheinfel- den-Laufenburg und stellte den Antrag, die Staatsanwaltschaft Rheinfel- den-Laufenburg sei nach Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung an- zuweisen, die Strafsache den örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehör- den am Wohnsitz des Beschuldigten (in Q.) zu überweisen (Antrag Ziff 1; Rz 6) oder (eventualiter) die "zuständigkeitsrelevanten Sachverhalts-ele- mente von Amtes wegen vorab zu ermitteln" (Antrag Ziff. 2; Rz 7). Dabei handelt es sich der Sache nach um einen Antrag i.S.v. Art. 41 Abs. 2 StPO gegen den de facto Einigungsentscheid der am stattgefundenen Zustän- digkeitsverfahren beteiligten Staatsanwaltschaften. Dass der Beschwerde- führer diesen Antrag bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Ober- gerichtes stellte, ist ohne Weiteres einzig darauf zurückzuführen, dass das durchgeführte Zuständigkeitsverfahren von den beteiligten Staatsanwalt- schaften nur de facto, nicht aber formell korrekt erledigt wurde, was aber nichts daran ändert, dass es nicht an der Beschwerdekammer in Strafsa- chen des Obergerichtes ist, hierüber zu entscheiden, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

- 6 -

E. 2.1

Steht damit aber noch nicht einmal fest, ob die Staatsanwaltschaft Rhein- felden-Laufenburg zum Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung über- haupt zuständig war, kann diese selbstredend auch nicht geschützt werden, sondern ist sie – auch weil sie letztlich einzig aufgrund einer in diesem Beschwerdeverfahren (mangels Zuständigkeit der Beschwerde- kammer in Strafsachen des Obergerichtes) nicht heilbaren Gehörsverlet- zung in Bezug auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg zustande kam – in (teilweiser) Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und ist die Strafsache zum formell korrekten Abschluss – was zunächst einen formell korrekten Abschluss des

stattgefundenen Zuständigkeitsverfahrens voraussetzt – an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg zurückzuweisen.

E. 2.2

Für weitere Anordnungen besteht keine begründete Veranlassung, weshalb die Beschwerde, soweit solche beantragt wurden, abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer als Entschädigung für das Beschwerdeverfahren Fr. 2'399.00 auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 8 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 20. Juli 2022
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Burkhard

E. 3.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte einen zeitlichen Aufwand von 9.83 Stunden geltend, den er – bei einem Stundenansatz von Fr. 350.00 – mit insgesamt Fr. 3'441.75 in Rechnung stellte. Dieser Entschädigungsanspruch ist, weil es im Anwendungsbereich von Art. 428 Abs. 4 StPO nicht auf das Obsiegensprinzip ankommt, sondern auf das in Art. 417 StPO statuierte Verursacherprinzip (vgl. hierzu THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 25 zu Art. 428 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_534/2018 vom 4. April 2019 E. 3.4), gegen den Staat gerichtet. Was den geltend gemachten zeitlichen Aufwand anbelangt, lässt sich der eingereichten Kostennote entnehmen, dass für das Verfassen der 11-seitigen Beschwerde 7.75 (4.00 + 2.17 + 1.00 + 0.58) Stunden und (im Wesentlichen) für Kontakte mit der Klientschaft 2.08 (9.83 - 7.75) Stunden aufgewendet wurden, was – auch in Berücksichtigung des

Aktenumfangs – noch angemessen erscheint. Dieser zeitliche Aufwand ist jedoch nicht mit dem geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 350.00 zu entschädigen, sondern gestützt auf § 9 Abs. 2bis Satz 1 AnwT nach dem Regelstundenansatz von Fr. 220.00, womit der Beschwerdeführer – in zusätzlicher Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von 3 % des eigentlichen Honorars sowie

- 7 - der Mehrwertsteuer von 7.7 % (§ 9 Abs. 2bis Satz 2 AnwT) für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 2'399.00 zu entschädigen ist.

E. 3.3

Dem Beschuldigten sind keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.